

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------|---------------|------------|
| | | | | 504.1 / 132160 | 0351 81920 | 06.05.2020 |

Tagesbrief 34/20 vom 06.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Ergänzende Information zum Kommunalen Schutzschirm – Schreiben des Finanzministers an die Landtagsabgeordneten**
- **DStGB fordert Sofortprogramm von Bund und Ländern für Kommunen**
- **Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen**
- **Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten zu weiteren Lockerungsschritten**
- **Notbetreuung in Grundschulen**

1. **Ergänzende Information zum Kommunalen Schutzschirm – Schreiben des Finanzministers an die Landtagsabgeordneten**

Im gestrigen Tagesbrief 33/20 haben wir bereits unter Punkt 1 über die wesentlichen Inhalte des Schutzschirmes für die sächsischen Kommunen berichtet.

Herr Staatsminister Vorjohann hat mit Schreiben vom 5. Mai 2020 auch die Abgeordneten der Regierungsfractionen im sächsischen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Landtag über die Stabilisierungsmaßnahmen zur kommunalen Finanzausstattung informiert. Wir gehen davon aus, dass eine Reihe von Abgeordneten dieses Schreiben bereits an die Kommunen in ihren Wahlkreisen weitergeleitet haben. Damit wir in allen Städten und Gemeinden die gleiche Informationslage haben, geben wir Ihnen dieses Schreiben als **Anlage 1** zur Kenntnis.

Im Folgenden einige wenige Anmerkungen zu diesem Schreiben:

- Das SMF weist darauf hin, dass das in diesem Jahr aufzulösende dezentrale Vorsorgevermögen in den kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2021 in die Berechnungsgrundlagen der Kreisumlagen einbezogen wird. Auf den gemeindespezifischen Betrag wird der Kreisumlagesatz **2020** angewendet. Damit steht der Betrag, der **insoweit** nächstes Jahr gegenüber den Landkreisen fällig wird, schon heute fest. Die Begründung für diese Verfahrensweise ist, dass das aufzulösende Vorsorgevermögen im Gegensatz zu früheren Festlegungen nicht Ersatz für Schlüsselzuweisungen, sondern Ersatz für Steuermindereinnahmen ist. Steuereinnahmen (oder besser gesagt die Steuerkraftzahlen) gehen aber immer mit Verzug in die Kreisumlagegrundlagen ein. Außerdem ist die Einnahmesituation der Landkreise dieses Jahr noch weitgehend abgesichert (Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage), nächstes Jahr aufgrund der rückläufigen Steuerkraft der Gemeinden allerdings nicht mehr, so dass auch in dieser Hinsicht eine zeitliche Verschiebung sinnvoll war.
- Außerdem weist das SMF darauf hin, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte für ihre pandemiebedingten Mehrausgaben Unterstützungsmittel aus **Bedarfszuweisungen** i. H. v. 147,5 Mio. Euro erhalten. Weil es dazu Nachfragen gab, möchten wir die „FAG-Insider“ gleich beruhigen: Vereinbart wurde mit dem SMF, dass die 147,5 Mio. Euro aus dem Corona-Bewältigungs-Fonds des Freistaates entnommen werden. Die genannten 147,5 Mio. Euro fließen von dort zunächst dem FAG zu und werden dann über die Bedarfszuweisungen des FAG wieder an die Kommunen ausgezahlt. Für das FAG und die Bedarfszuweisungen sind das damit nur „**durchlaufende Gelder**“ und es bedarf keiner Kürzung an anderer Stelle der FAG-Mittel.

Der Staatsminister beschließt sein Schreiben mit der Bitte, die erforderlichen gesetzgeberischen Änderungen noch vor der Sommerpause zu beschließen. Das SMF kündigt entsprechende Vorschläge für eine Gesetzesinitiative an. Aus den veröffentlichten Reaktionen der Fraktionen können wir entnehmen, dass die Fraktionen das Verhandlungsergebnis und seine baldige gesetzgeberische Umsetzung unterstützen.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

2. DStGB fordert Sofortprogramm von Bund und Ländern für Kommunen

Am 5. Mai 2020 hat der DStGB sein Forderungspapier „Rettungsschirm von Bund und Ländern für Kommunen unverzichtbar!“ veröffentlicht:

„Die Städte und Gemeinden fordern angesichts der momentanen Belastungen von Bund und Ländern die zeitnahe Einrichtung eines Sofortprogramms „Sicherung der Kommunalfinanzen in der Corona-Krise“ (Corona-Rettungsschirm für die Kommunen). In einem Sieben-Punkte-Papier hat der DStGB die Bestandteile, die ein derartiges Paket enthalten soll, zusammengefasst.

Es geht dabei u. a. um haushalterische und finanzpolitische Maßnahmen zur Sicherstellung der kommunalen Liquidität, die Entlastung von Sozialausgaben, den Erhalt und die Stärkung der Steuereinnahmen sowie die Entfristung der vorhandenen Bundesfördermittel. Darüber hinaus fordert der DStGB die Erleichterungen bei der Mittelansprache und Verausgabung, die Einrichtung eines Finanzierungsinstruments und ein Konjunkturprogramm mit einem dauerhaften kommunalen Investitionsvermögen. Das Ziel der Umsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen und Kommunen des Landes muss ebenfalls dauerhaft erhalten bleiben.“

Das vollständige Sofortprogramm ist als **Anlage 2** beigefügt und kann ebenso auf der Homepage des DStGB abgerufen werden: [https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Rettungsschirm von Bund und Ländern für Kommunen unverzichtbar](https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Rettungsschirm_von_Bund_und_Laendern_fuer_Kommunen_unverzichtbar)

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler/ Frau Kretschmar

3. Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen

Mit dem als **Anlage 3** beiliegenden Schreiben werden die bisherigen Hinweise zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen und anderen kommunalen Gremiensitzungen in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern aktualisiert. U. a. wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit kommunalen Gremiensitzungen keine allgemeine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasebedeckungen besteht.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

4. Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten zu weiteren Lockerungsschritten

Am heutigen Tag fand eine Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt.

Der gemeinsame Beschluss über die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Pandemie ist als **Anlage 4** beigefügt.

Wesentliche Punkte sind:

- Kontaktbeschränkungen gelten grundsätzlich weiter bis zunächst 5. Juni 2020
- Kontakte im öffentlichen Raum sollen mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes ermöglicht werden
- Bewohner von Pflegeeinrichtungen sollen wieder von einer festen Person besucht werden dürfen
- die Länder sind für weitere Maßnahmen der Lockerungen allein verantwortlich
- ab einer Obergrenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen sind wieder konsequente Beschränkungen in diesem Gebiet umzusetzen (im Gespräch ist der Regelungsstand zum 20. April 2020)
- eine Aufhebung dieser Beschränkungen soll ermöglicht werden, wenn sieben Tage in Folge diese Obergrenze wieder unterschritten wird
- allen Schülern soll bis zu den Sommerferien eine schrittweise Rückkehr in den Präsenzunterricht ermöglicht werden
- alle Geschäfte sollen wieder geöffnet werden – ohne Quadratmeterbegrenzung – Auflagen zur Hygiene und Zugangssteuerung bleiben bestehen
- für die Gastronomie und Übernachtungsangebote für private Reisen sowie Theater, Kinos und Kultur werden Konzepte für eine schrittweise Öffnung erstellt; die Länder entscheiden eigenverantwortlich
- Sport- und Trainingsbetrieb soll im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel erlaubt werden, dabei sind die derzeit geltenden Abstandsregeln einzuhalten
- Großveranstaltungen bleiben bis 31. August 2020 untersagt

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Notbetreuung in Grundschulen ab 6. Mai 2020

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) klargestellt, dass für die Betreuung der Grundschüler in jedem Fall ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, auch wenn diese durch den Hort im Rahmen der Notbetreuung für die übliche Unterrichtszeit erfolgt.

Die Betreuung der Grundschüler der Klassenstufe 1 bis 3 durch die Horte basiert auf der entsprechenden Regelung in der Allgemeinverfügung sowie dem entsprechenden Antrag auf Notbetreuung. Der

Abschluss eines separaten Betreuungsvertrages ist daher für die Dauer der Unterrichtszeit nicht erforderlich.

Klargestellt wird zudem, dass während der üblichen Hortzeit nur diejenigen Kinder betreut werden, für die ein Betreuungsvertrag vorliegt. Hierfür ist der entsprechende Elternbeitrag an den Hortträger zu zahlen, auch wenn die Betreuung (wie in Klassenstufe 4) in den Räumen der Grundschule stattfindet.

Hinsichtlich des Personaleinsatzes verweisen wir noch einmal auf unsere Ausführungen im Tagesbrief 29/2020 vom 29. April 2020. So ist es weiterhin möglich, vor Ort im Einvernehmen zwischen Schul- und Hortleitung von den grundsätzlichen Regelungen zur Betreuung in Grundschule und Hort abzuweichen, um einen optimalen Personaleinsatz zu gewährleisten. Sofern dies aufgrund gemeinsamer Trägerschaft möglich ist, kann für die Notbetreuung in den Klassenstufen 1 bis 3 auch das Personal der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, das dort für die Notbetreuung derzeit nicht benötigt wird.


Aufgrund vermehrter Anfragen weisen wir auch noch einmal auf unsere Anmerkungen in Tagesbrief 24/2020 vom 21. April 2020 hin. Eine Höchstgrenze für die Gruppengröße in der Notbetreuung ist nicht geregelt. Da Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch einen Rechtsanspruch auf Notbetreuung haben, kann die Notbetreuung nicht abgelehnt werden.

Können insbesondere aufgrund der personellen Kapazitäten keine weiteren Gruppen gebildet werden, führt dies notwendigerweise zu höheren Gruppengrößen in der Notbetreuung. Entscheidend ist jedoch, dass die Gruppen dauerhaft gleich zusammengesetzt und voneinander getrennt werden, um die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten sicherzustellen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen